



Beschwerdesenat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRER MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 des Österreichischen Presserates hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Tessa Prager, Mag. Michael Bachner, Prof. Paul Vécsei, Dr. Stefan Lassnig, Dr. Marianne Enigl und Dr. Renate Graber in dem gegen die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ gemäß § 17 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates eingeleiteten selbständigen Verfahren wie folgt entschieden:

Die in der Vorarlbergausgabe der „Kronen Zeitung“ vom 23. Dezember 2012 auf Seite 30 veröffentlichte Passage „Kurz vor dem Ziel zückte der Südländer (einer von hunderten kriminellen Ausländern, die unsere Heimat unsicher machen) ein Messer.“ verstößt gegen die Punkte 5.4 und 5.5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Schutz vor Pauschalverurteilungen bzw. vor Diskriminierung).

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

In dem oben genannten Artikel wird über einen Überfall auf eine Taxilenkerin in Dornbirn berichtet. Bei dem Täter habe es sich um einen Südländer gehandelt. Dies wurde vom Autor/von der Autorin des Artikels mit dem in Klammern eingefügten Beisatz „einer von Hunderten kriminellen Ausländern, die unsere Heimat unsicher machen“ kommentiert.

Der Senat 1 erkennt in dieser Passage eine Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse. Er sieht darin eine Pauschalverunglimpfung von Menschen aus bestimmten, im Süden gelegenen Ländern (Punkt 5.4 des Ehrenkodex; Schutz vor Pauschalverunglimpfungen). Gleichzeitig liegt eine Diskriminierung aus nationalen Gründen vor (siehe Punkt 5.5 des Ehrenkodex; Schutz vor Diskriminierung).

Die Formulierung schürt Vorurteile, Personen mit südländischem Aussehen seien grundsätzlich kriminell und gefährden die Sicherheit der österreichischen Bevölkerung. Der xenophobe Unterton des Beitrags ist deutlich zu erkennen.

Der Verstoß gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit ist in Anwendung des § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung festzustellen.

Gem § 20 Abs 4 der Verfahrensordnung wird die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vors. Dr. Peter Jann
20.03.2013